

Parkieren auf öffentlichem Grund

# Parkierungs- und Parkkartenreglement

gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung  
vom 26.11.2012

## I. PARKIERUNGSREGLEMENT

Gestützt auf § 39 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, Art. 25, Ziff. 3 sowie der Gemeindeordnung vom 1.3.2006 und dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 26. November 2012 erlässt der Gemeinderat folgendes Reglement:

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen richten sich an beide Geschlechter.

### Inhalt

#### Art. 1

Dieses Reglement ordnet das Abstellen von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen auf öffentlichem Grund inkl. Staatsstrasse. Für Lastwagen, Anhänger und Motorräder können keine Dauerparkkarten gelöst werden.

### Zweck

#### Art. 2

Das Abstellen von Motorfahrzeugen auf den öffentlichen Strassen des Gemeindegebietes wird im Sinne von Art. 3, Abs. 4 (Strassenverkehrsgesetz (SVG) und Art. 20, Abs. 2 Verkehrsregelnverordnung (VRV) örtlich und zeitlich beschränkt und einer Bewilligungs- und Gebührenpflicht unterstellt.

### Parkzeitbeschränkung

#### Art. 3

Öffentliche Abstellplätze können bewirtschaftet werden.

Die Bewirtschaftung erfolgt namentlich mittels Parkuhren und Parkkartenautomat, Parkscheibenpflicht und der Abgabe einer „Parkkarte 8102“, welche ein zeitlich unbeschränktes Parkieren innerhalb der „Weissen Zonen“ von Oberengstringen ermöglicht.

### Weisse Zonen

#### Art. 4

##### 4.1 Allgemeines

In den „Weissen Zonen“ gilt Parkscheibenpflicht. Das Parkieren von Fahrzeugen ohne „Parkkarte 8102“ richtet sich nach der Signalisationsverordnung Art. 48.

Die Parkscheibe ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.

Die Signalisation erfolgt nach den einschlägigen Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes.

Motorräder dürfen auf den für sie vorgesehenen Parkfeldern abgestellt werden. Für sie gilt keine zeitliche Beschränkung und keine Parkscheibenpflicht.

#### **4.2 Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist im Konzeptplan dargestellt, der integrierender Bestandteil dieses Reglements ist. Die „Weisse Zone“ von Oberengstringen umfasst folgende Strassen:

- Höggerstrasse bis Gemeindegrenze
- Talstrasse
- Rauchackerstrasse
- Winkelrainweg
- Rütihofstrasse
- Strasse Zwischen den Hölzern
- Kirchweg
- Rebbergstrasse
- Eggstrasse
- Schulweg
- Lanzrainstrasse
- Allmendstrasse
- Dorfstrasse

Die „Weisse Zone“ von Oberengstringen umfasst die Parkfelder an folgenden Strassen und folgende Plätze:

Parkfelder:

- Ankenhofstrasse

Parkplätze:

- P1 Zürcherstrasse Nr. 91-93 (Teil Richtung Zürich)
- P2 Zürcherstrasse Nr. 80-88
- P3 Zürcherstrasse Nr. 22-26
- Parkplatz Friedhof
- Parkplatz Brunewiies / Allmend
- Parkplatz Zwischen den Hölzern / Schützenhaus

#### **4.3 Bewirtschaftungsdauer**

In den als „Weisse Zone“ bezeichneten Bereichen darf von Montag 7.00 bis Samstag 19.00 Uhr während max. 5 h parkiert werden. Von der Bewirtschaftung ausgenommen sind Sonntage und allgemeine Feiertage. Die Parkdauer für Inhaber der Parkkarte 8102 richtet sich nach dem Parkkartenreglement.

#### **4.4 Parkkarte 8102**

Parkkarten 8102 werden nach Massgabe des Parkkartenreglements abgegeben.

## Gebührenpflichtige Parkplätze

### Art. 5

#### 5.1 Allgemeines

Auf gebührenpflichtigen Parkplätzen dürfen Motorfahrzeuge nur gegen Gebühr und gemäss den auf der Parkuhr vermerkten Bestimmungen parkiert werden.

Für besondere Nutzergruppen können auf Gesuch hin Spezialbewilligungen ausgestellt werden, welche das Parkieren ohne die Entrichtung der Parkbewilligung erlauben.

#### 5.2 Geltungsbereich

Die gebührenpflichtigen Parkplätze sind in der Planbeilage bezeichnet. Sie befinden sich:

- an der Zürcherstrasse Nr. 113-125
- an der Zürcherstrasse Nr. 149 und Nr. 95
- vor den Häusern Nr. 1-3 Hönggerstrasse

#### Art. 5.3 Parkgebühren

Die Parkgebühren werden in einem gesonderten, durch den Gemeinderat zu erlassenden Gebührentarif festgehalten und auf der Parkuhr bezeichnet.

Auf Gesuch hin können für besondere Anlässe örtliche oder zeitliche Ausnahmen von der Gebührenpflicht beschlossen, oder Gebühren pauschal erhoben werden.

## Fremdvergabe von Aufgaben

### Art. 6

Der Gemeinderat kann Überwachungs- und Kontrollaufgaben an eine Privatorganisation übertragen.

## Strafbestimmungen

### Art. 7

Übertretungen werden nach dem Strassenverkehrsrecht des Bundes oder den Strafbestimmungen der Polizeiverordnung der Gemeinde Oberengstringen geahndet.

## Vorbehalt

### Art. 8

Das Strassenverkehrsrecht des Bundes sowie die Bestimmungen des kantonalen Strassengesetzes und der kantonalen Signalisationsverordnung bleiben vorbehalten.

## Inkraftsetzung

### Art. 9

Das vorliegende Parkierungsreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungsbeschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.

## Änderungen

### Art. 10

Der Gemeinderat wird berechtigt Änderungen am Parkierungsreglement vorzunehmen:

Die Parkgebühren gemäss Gebührentarif können durch den Gemeinderat jährlich angepasst werden.

Sofern heutige Privatstrassen an die Gemeinde übergehen, kann der Gemeinderat den Geltungsbereich gemäss 4.2 auf diese Strassen ausdehnen.

Der Gemeinderat kann ausserdem die Parkplätze gemäss Geltungsbereich „Parkieren gegen Gebühr“ (Art. 5.2) in den Geltungsbereich der „Weisse Zone“ gemäss Art. 4.2 überführen.

## II. PARKKARTENREGLEMENT

Die Gemeinde Oberengstringen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 Strassenverkehrsgesetz das nachfolgende Parkkartenreglement.

Zweck	<p>Art. 1 Dieses Reglement bestimmt die Berechtigung zum unbeschränkten Parkieren innerhalb der „Weisse Zone“ der Gemeinde Oberengstringen.</p>
Geltungsbereich	<p>Art. 2 Der Geltungsbereich der Parkkarte 8102 richtet sich nach Art. 4.2 des Parkierungsreglementes.</p>
Berechtigung	<p>Art. 3 Die Parkkarte 8102 ist gut sichtbar hinter der Frontscheibe anzubringen.  Sie berechtigt, den auf der Karte bezeichneten (Kontrollschild) leichten Motorwagen oder ein gleichgestelltes Fahrzeug (Twike, Quad) an den entsprechend signalisierten Örtlichkeiten der „Weissen Zone“ zeitlich unbeschränkt zu parkieren.  Die Parkkarte 8102 verschafft keinen Anspruch auf einen Parkplatz. Temporäre Verfügungen von Parkierungsbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p>
Berechtigte	<p>Art. 4 In der Gemeinde Oberengstringen angemeldete <b>Einwohner</b> erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine „<b>Parkkarte 8102</b>“.  Einwohnern, deren Fahrzeug auswärts immatrikuliert ist, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin ebenfalls eine „<b>Parkkarte 8102</b>“ gegen Gebühr ausstellen.  In der Gemeinde Oberengstringen <b>ortsansässige Geschäftsbetriebe</b> erhalten auf Gesuch hin für jeden auf ihren Namen und Adresse immatrikulierten Motorwagen gegen Gebühr eine „<b>Parkkarte 8102</b>“.  Personen ohne Wohnsitz in Oberengstringen (<b>Auswärtige</b>), welche in Oberengstringen arbeiten, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin für leichte Motorwagen ebenfalls eine „<b>Parkkarte 8102</b>“ gegen Gebühr ausstellen.  Die „<b>Tagesparkkarte 8102</b>“ kann durch jedermann bezogen werden. Es dürfen maximal 3 Tagesparkkarten gleichzeitig im Fahrzeug aufgelegt werden.</p>

## Ausstellung und Zuteilung

### Art. 5

Die Parkkarte 8102 wird auf Gesuch hin von der Einwohnerkontrolle ausgestellt, sofern die Berechtigung gemäss Art. 4 gegeben ist. Es ist Sache des Gesuchstellers, die Berechtigung mittels Meldeschein oder Arbeitsvertrag nachzuweisen.

Tagesparkkarten 8102 werden einzeln oder blockweise (Block à 10 Tagesparkkarten 8102) ausgestellt. Der Benutzer hat die blanko abgegebenen Tagesparkkarten 8102 selbst auszufüllen. Auf der Vorderseite müssen das Datum, die Uhrzeit (Beginn der Parkdauer) und die Kontrollschild-Nummer gut lesbar eingetragen werden.

## Gültigkeitsdauer

### Art. 6

Die Parkkarten 8102 werden für die Dauer eines Kalenderjahres sowie für einen oder sechs Monate erteilt.

Tagesparkkarten 8102 gelten für 24h ab dem auf der Parkkarte bezeichneten Zeitpunkt (Datum + Uhrzeit).

## Gebühren

### Art. 7

Die Parkkarte 8102 und die Tagesparkkarten sind kostenpflichtig. Die Kosten werden vom Gemeinderat in einem jährlich anpassbaren Gebührentarif festgesetzt.

## Rückgabe und Entzug der Parkkarte 8102

### Art. 8

Wer die Berechtigung gemäss Art. 4 nicht mehr erfüllt, ist verpflichtet, die Parkkarte 8102 innert 14 Tagen der Ausgabestelle abzugeben. Bei Jahres- oder 6-Monatsparkkarten wird bei Rückgabe die nicht genutzte Anzahl Monate anteilmässig zurückerstattet (nur ganze Monate).

Bei Tages- oder Monatsparkkarten ist keine Rückerstattung möglich.

Die Parkkarte 8102 kann eingezogen werden, wenn die Rückgabe nicht innert der vorgeschriebenen Frist erfolgt. In diesem Fall erfolgt keine Rückerstattung.

## Strafbestimmungen

### Art. 9

Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglementes, namentlich die missbräuchliche Verwendung der Parkkarten 8102 oder der Tagesparkkarten, werden - soweit nicht die Strafbestimmungen von Art. 90 Ziff. 1 SVG zur Anwendung gelangen - nach den Vorschriften der Gemeinde Oberengstringen mit Busse bestraft. Der Gemeinderat ist für das Aussprechen von Bussen zuständig. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der Gemeindeordnung.

## Inkraftsetzung

### Art. 10

Das vorliegende Parkkartenreglement wird nach Inkrafttreten des Gemeindeversammlungs-Beschlusses durch den Gemeinderat in Kraft gesetzt.



## Anhang: Gebührentarif

### Parkkarte 8102

Leichte Motorwagen bis 3,5t:

Berechtigte:	Tag [Fr.]	10 Tage* [Fr.]	Monat [Fr.]	6 Monate [Fr.]	Jahr [Fr.]
Anwohner	10.-	80.-	40.-	220.-	400.-
ortsansässige Geschäftsbetriebe	10.-	80.-	40.-	220.-	400.-
Auswärtige	10.-	80.-	-	-	-

\* (Block à 10 Tagesparkkarten)

### Parkgebühren

	Mo-Sa. 7.00 – 19.00 Uhr Max. 15 min	So. 7.00-19.00 Uhr unbeschränkt
Zentrum, Zürcherstrasse	0.50 Fr./15 min.	0.50 Fr.

	Mo.-Sa. 7.00-19.00 Uhr / Max. 60min	So. 7.00-19.00 Uhr unbeschränkt
Coop/Chinesisches Zentrum Zürcherstrasse 95	0.50 Fr.	0.50 Fr.



# Anhang: Planbeilage

(Verkleinerung)



